

C. Pflichten und Rechte
der Arbeitsschutzinspektoren

§ 37

Die Arbeitsschutzinspektoren haben die Pflicht,

1. die Betriebe auf die technische Sicherheit und die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu kontrollieren,
2. für die systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes Sorge zu tragen,
3. mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleuten) eng zusammen zu arbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten sowie fachlich zu beraten,
4. bei schweren Unfällen und solchen mit tödlichem Ausgang, bei Massenunfällen, Bränden und Explosionen deren Ursachen zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung einzuleiten.

Das gleiche gilt bei besonderen und wiederkehrenden Erkrankungen, die auf die Betriebsarbeit zurückzuführen sind. Soweit erforderlich, sind die Organe der Gesundheitsverwaltung hinzuzuziehen.

§ 38

Die Arbeitsschutzinspektoren haben zur Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen das Recht,

1. die Betriebe zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten und in Begleitung von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Arbeitsplätze, Betriebsanlagen und sonstige Räume zu besichtigen,